
Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Püchersreuth (nachstehend "Gemeinde") folgende

Satzung über die Benutzung des Leichenhauses in Ilsenbach

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde in Ilsenbach ein Leichenhaus.

§ 2 Benutzungsanspruch

- (1) Im gemeindlichen Leichenhaus werden Verstorbene aufgebahrt,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte in den Friedhöfen Püchersreuth oder Ilsenbach nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte in den Friedhöfen Püchersreuth oder Ilsenbach beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Aufbahrung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Aufbahrung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen, ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 5 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu bringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

§ 4 Anzeigepflicht

Beabsichtigte Aufbahrungen im Leichenhaus sind unverzüglich nach Eintritt des Todes oder vor der Überführung bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 5 Aufbahrung von Leichen

Die Leichen werden in einem Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

§ 6 Verhalten im Leichenhaus

Jeder Besucher des Leichenhauses hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten. Den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Leichenhauses, durch Dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Leichenhausgebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Püchersreuth, 19.03.1993
Gemeinde Püchersreuth

gez. Meißner

Meißner
1. Bürgermeister

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Püchersreuth folgende

1. Änderungssatzung über die Benutzung des Leichenhauses in Ilsenbach der Gemeinde Püchersreuth vom 19.03.1993

§ 1 – Änderung

§ 3 – Benutzungszwang – erhält folgende neue Fassung:

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 14.06.2016
Gemeinde Püchersreuth

gez.

Schopper
1. Bürgermeister